



Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm

vom 14.11.2024

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 05.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2022 (GBl. S. 585 f.) in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Der Präsident hat am 14.11.2024 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Die Universität Ulm erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2

1. Erhoben werden für die Ausstellung

- a) einer Zweitausfertigung für ein beschädigtes oder abhanden gekommenes Prüfungszeugnis oder Ersatzausstellung bei Namensänderung (Diplom, Bachelor- bzw. Masterzeugnis)40 €
- b) einer Zweitausfertigung für eine beschädigte oder abhanden gekommene Universitätsabschlussurkunde oder Ersatzausstellung bei Namensänderung (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)20 €
- c) einer Zweitausfertigung für ein beschädigtes oder abhanden gekommenes Diploma Supplements oder Ersatzausstellung bei Namensänderung20 €
- d) einer beglaubigten englischen Übersetzung eines Prüfungszeugnisses in deutschsprachigen Studiengängen, einer beglaubigten deutschen Übersetzung eines Prüfungszeugnisses in englischsprachigen Studiengängen40 €
- e) einer beglaubigten englischen Übersetzung einer Universitätsabschlussurkunde in deutschsprachigen Studiengängen, einer beglaubigten deutschen Übersetzung einer Universitätsabschlussurkunde in englischsprachigen Studiengängen20 €
- f) einer Ersatzkarte bei Verlust des elektronischen Mitgliedsausweises (Chipkarte)30 €
- g) eines elektronischen Gastausweises (Chipkarte) außer bei technischem Defekt30 €
- h) eines verloren gegangenen Zeugnisses über Sprachkenntnisse10 €

2. Die Universität erhebt

- a) für die verspätete Rückmeldung20 €
- b) für die Beglaubigung von Dokumenten, die im Original von der Universität Ulm ausgestellt wurden, je beglaubigtes Dokument5 €

3. Die Universität erhebt

- für die Durchführung von Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 Absatz 2 Nummern 4 und 6 LHG 140 €

4. Die Universität erhebt für Mitglieder (ausgenommen Studierende), Angehörige der Universität und Personen, die nicht Mitglieder und Angehörige der Universität sind (Gasthörer) pro Semester Gasthörergebühren. Dabei werden von den Gebühren aus hochschulpolitischem Interesse für Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm Abschläge vorgenommen.

Für Personen, die nicht Mitglieder und Angehörige der Universität sind

bis zu vier SWS	75 €
bis zu acht SWS	150 €
mehr als acht SWS	200 €

Für Personen, die Mitglieder und Angehörige der Universität sind

bis zu vier SWS	50 €
bis zu acht SWS	120 €
mehr als acht SWS	150 €

Von der Gasthörergebühr sind Studierende anderer staatlicher Hochschulen ausgenommen.

5. Die Universität erhebt für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs
je nach Aufwand..... 90 - 1.000 €

§ 3

Die Gebühren nach § 2 Nr. 3 b sind jeweils mit der Zulassung zur Prüfung und die Gebühr nach § 2 Nr. 4 mit Beginn des Semesters fällig; die übrigen Gebühren nach § 2 Nr. 1 , Nr. 2 und Nr. 5 und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 4

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass bei Gebühren über 30 € gewährt werden. Bei Gebühren in Höhe von 30 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm vom 28.02.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 28.02.2018, S. 45-47) außer Kraft.

Ulm, 14.11.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -